

Freunde, Förderer und Ehemalige der Pfarrjugend Bühl e.V.

Vereinsatzung

§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

1. Zur Unterstützung der Arbeit der Pfarrjugend Bühl, eine Sektion der Kirchengemeinde Bühl/Vimbuch Körperschaft des öffentlichen Rechts, Filialgemeinde St. Peter u. Paul Bühl, Ulrika-Nisch-Weg 1 77815 Bühl, wird ein Verein gegründet.
2. Er führt den Namen „Freunde, Förderer und Ehemalige der Pfarrjugend Bühl“.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 77815 Bühl, Ulrika Nisch Weg 1.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 77815 Bühl, Ulrika-Nisch-Weg 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und beratende Unterstützung der Vorhaben der Pfarrjugend Bühl wie beispielsweise die Organisation und Durchführung von Zeltlagern, Hüttenwochenenden, Spiele- und Bastel-Nachmittagen sowie sonstigen Freizeitaktivitäten.
4. Die Förderung soll dabei durch finanzielle Unterstützung sowie durch die Beratung in Sachfragen bezüglich der Vorhaben erfolgen. Die finanzielle Förderung soll durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, der Sammlung von Spenden und sonstigen Einnahmen ermöglicht werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich verpflichten, die in § 2 Ziff. 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird in Textform gem. § 126b BGB (regelmäßig E-Mail) gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gem. § 126b BGB gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats in Textform gem. § 126b BGB an den Vorstand zurichten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§4 Beiträge und Spenden

1. Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung der laufenden Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Diese Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Soweit dem Verein Spenden zugewendet werden, können diese an vorgegebene Zwecke, die sich im Rahmen des §2 der Satzung halten, gekoppelt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen. Es gelten die Bestimmungen gem. § 26 BGB. Gem. § 26 Abs. 2 S. 1 BGB wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden gem. § 27 Abs. 1 BGB auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, sie dürfen nicht Mitglied der Pfarrjugend Bühl sein und müssen am Tag ihrer Wahl das 18. Lebensjahr erreicht haben. Unbeschadet dessen gelten die weiteren Bestimmungen gem. § 27 BGB.
3. Durch die Leiterrunde der Pfarrjugend Bühl wird ein beratendes Mitglied in den Vorstand bis auf Widerruf entsandt. Dieses beratende Mitglied ist nicht Teil des gesetzlichen Vorstands gem. § 27 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
5. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen/eine Vorsitzende/n, einen/eine Kassenwart/Kassenwartin, und einen/eine Schriftführer/in.
6. Gem. § 28 BGB i.V.m. §§ 32-34 BGB entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Vorstandschaft ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
7. Für die Sitzungen des Vorstands gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur Durchführung von hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen.

§7 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
2. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Einladung der Mitglieder genügt die Textform gem. § 126b BGB (regelmäßig E-Mail).
Die Einberufung und Einladung erfolgen durch den Vorstand. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen in Textform gem. § 126b BGB vorliegen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Gem. § 32 Abs. 2 BGB kann bei der Einberufung und Einladung durch den Vorstand vorgesehen werden die Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell abzuhalten. Auf Antrag in Textform gem. § 126b BGB eines Vereinsmitglieds ist die Versammlung ebenfalls hybrid oder virtuell durchzuführen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind einzuhalten. Es genügt die Textform gem. § 126b BGB.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Nach 32 Abs. 1 S. 3 BGB werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden, nachdem dies in der Einladung zu der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Soweit in der Mitgliederversammlung nicht alle Vereinsmitglieder anwesend sind, kann in einer weiteren, für diesen Beschluss einzuladenden Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung vom Kassenwart/von der Kassenwartin und bei dessen/deren Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Schriftführer/in ist Protokollführer/in der Mitgliederversammlung und bei dessen/deren Verhinderung wird durch die Mitgliederversammlung eine/eine Protokollführer/in gewählt.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Protokollführer/in und von der/vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§9 Finanzielle Förderung

Die Projektförderung geschieht auf Antrag der Pfarrjugendleitung an den Vorstand. Hierfür genügt die Textform gem. § 126b BGB. Antragsberechtigt ist die Leiterrunde der Pfarrjugend Bühl.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Bühl/Vimbuch als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, verbunden mit der Auflage das Vermögen ausschließlich der Pfarrjugend Bühl zukommen zu lassen. Die Pfarrjugend Bühl hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ort

Datum

Unterschriften: